



Group of States against Corruption
Groupe d'États contre la corruption

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Verabschiedet am: 1. Dezember 2023

Veröffentlicht am: 11. März 2024

Öffentlich

Greco RC4(2023)16

VIERTE EVALUATIONSRUNDE

Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete,
Richter und Staatsanwälte

VORLÄUFIGER UMSETZUNGSBERICHT

ÜBER LIECHTENSTEIN

Verabschiedet von GRECO an der 95. Vollversammlung
(Strassburg, 27. November – 1. Dezember 2023)

I. EINLEITUNG

1. Dieser *vorläufige* Umsetzungsbericht bewertet die von den liechtensteinischen Behörden ergriffenen Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen, die im Evaluationsbericht der vierten Runde betreffend Liechtenstein ausgesprochen wurden, der bei der 85. GRECO-Vollversammlung (25. September 2020) verabschiedet und am 16. Dezember 2020 nach der Genehmigung durch Liechtenstein veröffentlicht wurde ([GrecoEval4Rep\(2019\)4](#)). Die vierte Evaluationsrunde von GRECO befasst sich mit der «Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte».
2. Im [Umsetzungsbericht](#), der bei der 91. GRECO-Vollversammlung (17. Juni 2022) verabschiedet und am 21. Juli 2022 nach der Genehmigung durch Liechtenstein veröffentlicht wurde, kam GRECO zu dem Schluss, dass das sehr niedrige Niveau der Umsetzung der Empfehlungen im Sinne von Bestimmung 31 Abs. 8.3 der Geschäftsordnung in ihrer gültigen Fassung «insgesamt nicht zufriedenstellend» war. GRECO beschloss daher, Bestimmung 32 in Bezug auf Mitglieder anzuwenden, bei denen die fehlende Umsetzung der Empfehlungen im Evaluationsbericht festgestellt wird, und forderte die Leiterin der liechtensteinischen Delegation auf, einen Bericht zu den Fortschritten betreffend die Umsetzung der ausstehenden Empfehlungen vorzulegen.
3. Gemäss der Geschäftsordnung von GRECO legten die liechtensteinischen Behörden einen Situationsbericht zu den ergriffenen Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen von GRECO vor. Dieser Bericht ging am 28. Juni 2023 ein und diente, zusammen mit den anschliessend zur Verfügung gestellten Informationen, als Grundlage für den *vorläufigen* Umsetzungsbericht.
4. GRECO wählte Finnland (in Bezug auf parlamentarische Versammlungen) und Österreich (in Bezug auf Rechtsprechungsorgane) zur Benennung von Berichterstattern für das Umsetzungsverfahren aus. Als Berichterstatter wurden Frau Katariina SIMONEN im Namen von Finnland und Herr Christian MANQUET im Namen von Österreich benannt. Bei der Erstellung dieses Umsetzungsberichts wurden sie vom GRECO-Sekretariat unterstützt.
5. Dieser *vorläufige* Umsetzungsbericht untersucht den Stand der Umsetzung der fünfzehn ausstehenden Empfehlungen (i bis ix und xi bis xvi) seit der Verabschiedung des Umsetzungsberichts und beinhaltet eine Gesamtbewertung der Umsetzung dieser Empfehlungen durch Liechtenstein.

II. ANALYSE

6. GRECO hat im Evaluationsbericht 16 Empfehlungen für Liechtenstein ausgesprochen. Im Umsetzungsbericht kam GRECO zu dem Schluss, dass die Empfehlung x zufriedenstellend umgesetzt wurde, die Empfehlungen ix und xi bis xiii, xv und xvi teilweise umgesetzt wurden und die Empfehlungen i bis viii und xiv nicht umgesetzt wurden. Auf die Umsetzung der ausstehenden Empfehlungen wird im Folgenden eingegangen.

Korruptionsprävention in Bezug auf Mitglieder des Landtags

7. Als Hintergrund zu diesem Bericht geben die Behörden an, dass im Februar 2021 Landtagswahlen stattgefunden haben. Aufgrund des sehr knappen Ergebnisses dauerten die Verhandlungen zur Bildung einer Koalitionsregierung zwischen den beiden führenden politischen Parteien länger als üblich. Die erste Arbeitssitzung des neu gewählten Landtags fand daher erst Anfang Mai 2021 statt.

8. Der Parlamentsdienst hat die Empfehlungen von GRECO zusammen mit dem Landtagspräsidium so früh wie möglich aufgegriffen und interne Konsultationen durchgeführt. Darüber hinaus wurden externe juristische Sachverständige zu Rate gezogen. Das Landtagspräsidium beschloss daraufhin eine Prioritätenfolge für die Umsetzung der Empfehlungen. In den Jahren 2021/2022 wurden intern mit den im Landtag vertretenen Parteien konkrete Möglichkeiten zur Umsetzung der priorisierten Empfehlungen erörtert. Dies führte zu Abänderungsentwürfen für die Geschäftsordnung des Landtags (im Folgenden «GOLT»),¹ die den Fraktionen vorgelegt und anschliessend zweimal im Plenum des Landtags diskutiert wurden (öffentliche Debatten während der Sitzungsperioden des Parlaments im September und Dezember 2022). Die Abänderung der GOLT trat am 1. März 2023 in Kraft.²

Empfehlung i

9. *GRECO hat empfohlen, Massnahmen zu ergreifen, um die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens betreffend die Vorprüfung von Gesetzentwürfen durch parlamentarische Kommissionen zu erhöhen.*
10. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung im Umsetzungsbericht nicht umgesetzt wurde.
11. Die liechtensteinischen Behörden betonen, dass die Zahl der ständigen Kommissionen des Landtags sehr begrenzt ist. Zudem haben die Kommissionen einen eher engen Fokus, der sich auf sehr wenige Themen von hoher Relevanz beschränkt. Gemäss Art. 64 GOLT gibt es nur drei ständige Landtagskommissionen, die sich mit sehr spezifischen Themen befassen: die Finanzkommission, die Aussenpolitische Kommission und die Geschäftsprüfungskommission. Der Landtag kann auch besondere Kommissionen einsetzen. Er kann die Einsetzung einer Ad-hoc-Gesetzgebungskommission beschliessen, die sich aus fünf Abgeordneten der im Landtag vertretenen Parteien zusammensetzt. Diese besondere Kommission wird mit der Behandlung eines bestimmten Gesetzgebungsvorhabens beauftragt und hört auf zu existieren, sobald das Gesetzgebungsvorhaben abgeschlossen ist. Derzeit ist die EWR/Schengen-Kommission die einzige besondere Kommission. Die Arbeit der Kommissionen umfasst die Prüfung der Auswirkungen von Gesetzesvorlagen oder die Formulierung von Empfehlungen zu neuen Vorlagen für das Plenum des Landtags. Jede Gesetzesvorlage wird anschliessend in zwei Lesungen im Plenum diskutiert, die beide öffentlich sind. Darüber hinaus steht es den Abgeordneten frei, sich in den Plenarsitzungen auf den Inhalt der Protokolle der Kommissionen zu beziehen. Auf diese Weise soll die Transparenz während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens gewahrt werden.
12. Die Behörden betonen ferner, dass diese Kommissionen nur dann am Gesetzgebungsprozess beteiligt seien, wenn ein Gesetzesentwurf in ihren Aufgabenbereich falle. So erörtere die Finanzkommission beispielsweise nur die finanziellen Auswirkungen und Folgen von Gesetzesentwürfen. Das Gleiche gelte für die Aussenpolitische Kommission. Die Geschäftsprüfungskommission sei für die Kontrolle aller Verwaltungs- und Regierungstätigkeiten zuständig, beteilige sich aber nicht an der Diskussion von Gesetzesvorlagen. Zusammenfassend lasse sich sagen, dass die Landtagskommissionen nur eine sehr begrenzte Rolle im Gesetzgebungsprozess spielen und dass nicht jede Gesetzesvorlage in den Kommissionen besprochen wird, bevor eine Diskussion im Landtag stattfindet. Die Kommissionen seien beratende Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis. Die Diskussion über den Inhalt von Gesetzesvorlagen und die entsprechenden Beschlüsse finde im Plenum des Landtags statt, das öffentlich sei und auch über die Website des

¹ Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein (GOLT); [LGBl. 2013 Nr. 9](#).

² Abänderung der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein, 1. Dezember 2022, [LGBl. 2022 Nr. 410](#).

Landtags per Livestream übertragen werde. Aufgrund des sehr engen Mandats der Kommissionen in Verbindung mit der sensiblen Natur der Themen, mit denen sie sich befassen (z.B. Prüfung von Tätigkeiten von Behörden im Zusammenhang mit bestimmten Personen, Prüfung von Zahlungen, einschliesslich personenbezogener Daten, usw.), erscheine es äusserst schwierig, die Transparenz ihrer Arbeit weiter zu erhöhen, ohne möglicherweise in Konflikt mit dem Datenschutz oder dem legitimen Interesse des Staates an Vertraulichkeit zu geraten.

13. GRECO nimmt die von den Behörden angegebenen Gründe zur Kenntnis, warum die Transparenz des Gesetzgebungsprozesses im Zusammenhang mit der Arbeit der Landtagskommissionen nicht erhöht wurde. GRECO erinnert daran, dass sie im Evaluationsbericht (Ziff. 27) feststellte, dass «Kommissionen eine bedeutende Rolle bei Vorprüfungen von Gesetzentwürfen vor dem Landtag spielen können, was auch die Anhörung von Regierungsmitgliedern, Staatsangestellten und Sachverständigen beinhalten kann». Auch wenn der Arbeitsbereich der Landtagskommissionen in Bezug auf Gesetzesvorlagen sehr eng zu sein scheint, fordert GRECO die Behörden dennoch auf, diese Empfehlung angemessen zu berücksichtigen. GRECO wiederholt, dass Massnahmen zur Erhöhung der Transparenz ergriffen werden sollten, damit die Öffentlichkeit und die Medien die Arbeit der Kommissionen leicht verfolgen können, wenn sie sich mit Gesetzesvorlagen befassen. Wie im Evaluationsbericht erwähnt, könnte dies zum Beispiel dadurch geschehen, dass Informationen zu den stattgefundenen Sitzungen, den anwesenden Mitgliedern, den gehörten Sachverständigen sowie den Vorlagen und Beschlüssen der Kommissionen online gestellt werden und die Zusammensetzung jeder Kommission, ihr Arbeitsprogramm und die Tagesordnungen der Sitzungen veröffentlicht werden. Ferner sollten Dokumente, die im Rahmen der Vorprüfung von Gesetzentwürfen bei den Kommissionen eingehen, in der Regel – zumindest nach der Fertigstellung der Berichte für das Plenum durch die Kommissionen – publik gemacht werden, sofern nicht berechtigte Gründe vorliegen, diese Unterlagen vertraulich zu behandeln.
14. In Anbetracht der obigen Ausführungen kommt GRECO zu dem Schluss, dass Empfehlung i weiterhin nicht umgesetzt wurde.

Empfehlung ii

15. *GRECO hat empfohlen, einen Verhaltenskodex für Mitglieder des Landtages zu verabschieden, der die diversen einschlägigen Integritätsfragen abdeckt, praktische Orientierungshilfen beinhaltet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.*
16. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung im Umsetzungsbericht nicht umgesetzt wurde.
17. Die liechtensteinischen Behörden berichten, dass der neue Art. 9e GOLT vorsieht, dass der Landtag einen Verhaltenskodex für seine Mitglieder erlässt und diesen veröffentlicht. Der Verhaltenskodex für die Mitglieder des Landtags trat am 1. März 2023, am selben Tag wie die geänderte GOLT, in Kraft und ist auf der Website des Landtags verfügbar.³ Der Verhaltenskodex befasst sich mit den Leitprinzipien, den wichtigsten Pflichten der Mitglieder (Verhaltenspflichten), Interessenkonflikten, Geschenken oder ähnlichen Zuwendungen, der Zuständigkeit des erweiterten Landtagspräsidiums und dem Verfahren bei behaupteten Verstössen gegen den Verhaltenskodex. Jeder Artikel ist mit erläuternden Kommentaren versehen und enthält somit praktische Orientierungshilfen. Der Verhaltenskodex anerkennt auch ausdrücklich den Charakter des Landtags als Milizparlament (d.h. ein Parlament, das sich mehrheitlich aus Mitgliedern zusammensetzt, die ihre berufliche Tätigkeit mit ihren parlamentarischen Aufgaben verbinden) und unterliegt einer laufenden

³ <https://www.landtag.li/files/attachments/verhaltenskodex.pdf?nid=16070&groupnr=16070&lang=de>

Überprüfung seiner Aktualität und eines allfälligen Anpassungsbedarfs durch das Landtagspräsidium.

18. GRECO begrüsst die Annahme eines Verhaltenskodex für Mitglieder des Landtags, der am 1. März 2023 in Kraft getreten ist. Der Verhaltenskodex wurde auf der Website des Landtags veröffentlicht. Er regelt das Verhalten der Abgeordneten im Allgemeinen und behandelt eine Reihe von Integritätsfragen wie Interessenkonflikte, Geschenke und andere Vorteile sowie Beziehungen zu Dritten (siehe auch die Empfehlungen iii, iv und v, deren Umsetzung weiter unten bewertet wird) und enthält praktische Orientierungshilfen anhand einiger spezifischer Beispiele. GRECO stellt jedoch fest, dass es keine Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen, finanzielle Beteiligungen und vertrauliche Informationen gibt, wie es im Evaluationsbericht empfohlen wurde. Des Weiteren ist GRECO der Ansicht, dass die im Verhaltenskodex enthaltenen Orientierungshilfen von einer Weiterentwicklung profitieren würden, zum Beispiel in Bezug auf Kontakte mit Dritten und Geschenke. Obwohl GRECO die Bemühungen der Behörden bei der Umsetzung der Empfehlung anerkennt, kann diese nicht als mehr als teilweise umgesetzt angesehen werden.

19. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung ii teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung iii

20. *GRECO hat empfohlen, eine Ad-hoc-Anzeigepflicht einzuführen, wenn ein Konflikt zwischen bestimmten privaten Interessen eines Mitglieds des Landtages und einer Angelegenheit auftreten könnte, die im parlamentarischen Verfahren zur Diskussion steht (im Plenum oder in der Kommissionsarbeit).*
21. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung im Umsetzungsbericht nicht umgesetzt wurde.
22. Die liechtensteinischen Behörden berichten, dass der neue Art. 9b Abs. 4 GOLT vorsieht, dass Mitglieder des Landtags, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, auf diese Interessenbindung hinweisen müssen, wenn sie sich im Landtag oder in einer Kommission äussern. Wie im neuen Art. 9c GOLT vorgesehen, treten Mitglieder des Landtags, von Kommissionen und Delegationen in den Ausstand, wenn sie von einem Beratungsgegenstand unmittelbar und persönlich betroffen sind. Politische Interessenvertretungen, insbesondere von Gemeinwesen, Parteien oder Verbänden, gelten nicht als Ausstandsgrund. In streitigen Fällen entscheidet der Landtag oder die betroffene Kommission oder Delegation nach Anhörung des betroffenen Mitglieds endgültig über den Ausstand. Art. 3 des Verhaltenskodex enthält unter der Sachüberschrift «Interessenkonflikte» weitere Elemente. Jedes Mitglied, das feststellt, dass es sich in einem Interessenkonflikt befindet, ist verpflichtet, sofort die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um den Konflikt im Einklang mit den Grundsätzen und Bestimmungen der GOLT und des Verhaltenskodex zu lösen. Ist dies nicht möglich, so muss es gegebenenfalls in den Ausstand treten. Ist das Mitglied nicht in der Lage, den Interessenkonflikt zu lösen, muss es dies dem Landtagspräsidium schriftlich mitteilen. Darüber hinaus kann sich das Mitglied in Zweifelsfällen vom Landtagspräsidium vertraulich beraten lassen.
23. Ferner müssen Mitglieder des Landtags, bevor sie im Plenum oder in einer Kommission des Landtags das Wort ergreifen oder abstimmen oder wenn sie als Vorsitzende oder Berichterstatter vorgeschlagen werden, jeden bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikt in Bezug auf die zu behandelnde Angelegenheit offenlegen, wenn er nicht bereits aus den gemäss Artikel 9b GOLT erklärten Angaben hervorgeht. Eine solche Offenlegung erfolgt schriftlich oder mündlich an das Landtagspräsidium beziehungsweise den jeweiligen Vorsitz während der

entsprechenden parlamentarischen Beratungen. Dieses Verfahren wird im Verhaltenskodex anhand eines praktischen Beispiels erläutert.

24. GRECO begrüsst, dass die Abänderungen der GOLT sowie der neu verabschiedete Verhaltenskodex die Umstände, unter denen ein Interessenkonflikt auftreten kann, klarstellen und sich spezifisch mit Interessenerklärungen zu Beginn der Beratungen im Plenum oder in der Kommission befassen, falls die persönlichen Interessen eines Mitglieds zu einem Konflikt führen würden. Während GRECO feststellt, dass das System immer noch stark von der Selbstdisziplin der Mitglieder abhängt, in den Ausstand zu treten und nicht an einer Abstimmung teilzunehmen, wenn ein Interessenkonflikt besteht, ist GRECO damit zufrieden, dass die schriftlichen Regeln nun ein systematisches Verfahren für den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten vorsehen, wenn diese im Zusammenhang mit einem bestimmten, zu gegebener Zeit im Landtag beratenen Thema auftreten, wie in der Empfehlung gefordert.
25. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung iii zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Empfehlung iv

26. *GRECO hat empfohlen, Regeln für die Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen (Vorteile in Form von Sachleistungen eingeschlossen) für Mitglieder des Landtags zu erarbeiten und diese der Öffentlichkeit einfach zugänglich zu machen.*
27. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung im Umsetzungsbericht nicht umgesetzt wurde.
28. Die liechtensteinischen Behörden weisen darauf hin, dass der neue Art. 9d GOLT die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen regelt. Die Mitglieder des Landtages dürfen im Rahmen ihrer Funktion weder für sich noch für andere Geschenke oder sonstige Vorteile beanspruchen, annehmen oder sich versprechen lassen. Die Annahme von geringfügigen und sozial üblichen Vorteilen gilt nicht als Geschenkannahme. Darüber hinaus regelt der neue Verhaltenskodex die Annahme von Geschenken oder ähnlicher Zuwendungen detaillierter. Gemäss Art. 4 des Verhaltenskodex darf kein Geschenk angenommen werden, das den ungefähren Wert von CHF 200 (ca. EUR 207) übersteigt. Können Mitglieder des Landtages Geschenke aus Höflichkeitsgründen im Gesamtinteresse des Landes nicht ablehnen, so nehmen sie diese als Geschenke für das Land an, und das Landtagspräsidium entscheidet über ihre Verwendung. Geschenke mit einem Wert von weniger als CHF 200 müssen nicht deklariert oder registriert werden.
29. GRECO begrüsst, dass die GOLT und der Verhaltenskodex Bestimmungen über Geschenke und andere Vorteile von Mitgliedern des Landtags (einschliesslich Sachleistungen) enthalten, wie in der Empfehlung gefordert. Diese Regeln wurden auf der Website des Landtags veröffentlicht. Bei der Weiterentwicklung der ergänzenden Orientierungshilfen zum Verhaltenskodex (siehe Empfehlung i) werden die Behörden ermutigt, zusätzliche Beispiele für konkrete Situationen zu geben, in denen Mitglieder zögern könnten, ob ein Geschenk oder ein anderer Vorteil gänzlich abgelehnt werden sollte oder nicht.
30. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung iv zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Empfehlung v

31. *GRECO hat empfohlen, Regeln für Kontakte zwischen Mitgliedern des Landtages und Dritten einzuführen, die versuchen, Einfluss auf parlamentarische Verfahren zu nehmen.*
32. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung im Umsetzungsbericht nicht umgesetzt wurde.
33. Die liechtensteinischen Behörden weisen darauf hin, dass die Mitglieder des Landtags gemäss Art. 2 des Verhaltenskodex verpflichtet sind, im Rahmen ihres Mandats ihr Handeln oder Abstimmungsverhalten nicht im Interesse einer dritten Person (natürliche oder juristische Person) auszurichten. Sie dürfen als Gegenleistung für eine Beeinflussung oder eine Abstimmung über parlamentarische Eingänge, die im Landtag oder einer seiner Kommissionen eingereicht werden, weder unmittelbare oder mittelbare finanzielle Nutzen oder eine sonstige Vergünstigung verlangen noch an- oder entgegennehmen und müssen jede Situation, die Korruption gleichkommen könnte, strikt vermeiden.
34. GRECO stellt fest, dass Art. 2 des Verhaltenskodex einige Regeln für die Beziehungen von Abgeordneten zu Dritten enthält, die versuchen könnten, die parlamentarische Rolle der Abgeordneten zu beeinflussen. GRECO ist jedoch der Ansicht, dass ergänzende Bestimmungen zu diesen Grundregeln entwickelt werden müssen. Es wird auch wichtig sein, den Abgeordneten genauere Orientierungshilfen zu geben, was sie in ihren Beziehungen zu Dritten innerhalb und ausserhalb des Landtags tun und lassen sollten, wie bereits in diesem Bericht dargelegt (siehe Empfehlung i). Unter diesen Umständen kann GRECO diese Empfehlung nicht als vollständig umgesetzt erachten.
35. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung v teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung vi

36. *GRECO hat empfohlen, (i) ein System öffentlicher Deklarationen der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Abgeordneten (Einkünfte, Vermögenswerte und wesentliche Verbindlichkeiten) einzuführen und (ii) die Aufnahme von Angaben zu Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern in die Deklarationen in Erwägung zu ziehen (wobei als vereinbart gilt, dass diese Angaben nicht zwangsläufig publik gemacht werden).*
37. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung im Umsetzungsbericht nicht umgesetzt wurde.
38. Die liechtensteinischen Behörden weisen nun darauf hin, dass der neue Artikel 9b GOLT in Bezug auf Teil (i) der Empfehlung vorsieht, dass jedes Mitglied des Landtages beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn dem Landtagspräsidium bestimmte Angaben zu machen hat (z.B. berufliche Tätigkeiten; weitere Tätigkeiten auf eigene Rechnung in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von liechtensteinischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts; Beratungs- oder Expertentätigkeiten für die Landesverwaltung usw.). Zudem müssen die Mitglieder angeben, ob diese Tätigkeiten ehrenamtlich oder bezahlt sind. Der Parlamentsdienst erstellt daraufhin ein öffentliches Register über die Angaben der Mitglieder, das auf der Website des Landtags veröffentlicht wird.⁴ Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches (§ 310) sowie weiterer einschlägiger Gesetzesbestimmungen bleibt vorbehalten. Zu Teil (ii) der Empfehlung machen die Behörden geltend, dass zurzeit keine neuen Informationen geliefert werden können.

⁴ Offenlegungspflichten Abgeordnete gem. Art. 9b GOLT: <https://landtag.li/offenlegungspflicht>

39. GRECO nimmt die von den Behörden eingereichten Informationen zur Kenntnis, wonach die Abgeordneten nunmehr verpflichtet sind, ihre beruflichen und sonstigen Tätigkeiten, ob entgeltlich oder unentgeltlich, beim Amtsantritt und zu Beginn jedes folgenden Jahres anzugeben. Diese Deklarationen werden auf der Website des Landtags veröffentlicht. Während dies ein Schritt in die richtige Richtung ist und sich als nützlich erweisen kann, um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden, ist GRECO besorgt, dass der Inhalt dieser jährlichen Deklarationen nicht vollständig der Empfehlung entspricht, da nichts über Einkünfte, Vermögen und Verbindlichkeiten enthalten ist. Was den zweiten Teil der Empfehlung betrifft, so stellt GRECO fest, dass keine weiteren Massnahmen ergriffen wurden, um die Aufnahme von Angaben zu Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern in die Deklarationen zu erwägen.

40. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung vi teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung vii

41. *GRECO hat empfohlen, Massnahmen zu ergreifen, um die entsprechende Kontrolle und Durchsetzung künftiger Anzeigepflichten und Verhaltensnormen der Abgeordneten sicherzustellen.*

42. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung im Umsetzungsbericht nicht umgesetzt wurde.

43. Die liechtensteinischen Behörden berichten, dass nach dem geänderten Art. 10 Abs. 2f GOLT das Landtagspräsidium für die Beurteilung des Verhaltens von Mitgliedern des Landtages nach den Art. 9b bis 9e (Offenlegungspflichten, Ausstand, Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen und Verhaltenskodex) zuständig ist. In Artikel 5 des Verhaltenskodex werden diese Regeln konkretisiert. Es wurde ein beratender Ausschuss («erweitertes» Landtagspräsidium) eingerichtet, der sich mit behaupteten oder gemeldeten Verstössen gegen den Verhaltenskodex befasst (Art. 10 Abs. 1 GOLT). Dieser Ausschuss befasst sich mit potenziellen Korruptionsproblemen im Landtag und gibt diesbezüglich Hilfestellung. Während im eigentlichen Präsidium nur Fraktionen mit Fraktionsstatus Einsitz nehmen können, haben *alle* im Landtag vertretenen Wählergruppen im Rahmen des Verhaltenskodex das Recht, im «erweiterten» Präsidium Einsitz zu nehmen. Dieser neue beratende Ausschuss soll den Sachverhalt von behaupteten Regelverstössen prüfen und hat Entscheidungsbefugnis. Das «erweiterte» Landtagspräsidium kann sich von externen Sachverständigen beraten lassen. Die Behandlung möglicher Fälle von Interessenkonflikten auf Initiative eines Landtagsmitglieds soll abgeschlossen werden, bevor ein derartiger Interessenkonflikt einen Einfluss auf parlamentarisches Handeln hat.

44. Wird ein Landtagsmitglied eines behaupteten Verstosses gegen den Verhaltenskodex beschuldigt, hat das «erweiterte» Landtagspräsidium die Umstände des behaupteten Verstosses zu prüfen und das betreffende Mitglied anzuhören (Art. 6 des Verhaltenskodex). Gelangt das «erweiterte» Präsidium zu dem Schluss, dass das betreffende Mitglied gegen den Verhaltenskodex verstossen hat, so fasst es einen begründeten Beschluss. Das betreffende Mitglied kann binnen 14 Tagen Beschwerde an den Landtag einreichen. Dessen Entscheidung ist endgültig. Nach Ablauf der Frist von 14 Tagen oder nach der Entscheidung des Landtags wird die Feststellung von der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten im Landtag bekanntgegeben und auf der Website des Landtags für die restliche Dauer der Wahlperiode an sichtbarer Stelle veröffentlicht. Eine Berichterstattung über die Tätigkeit des «erweiterten» Landtagspräsidiums erfolgt im Rechenschaftsbericht. Bislang wurden weder

Verstösse gegen die Bestimmungen der geänderten GOLT noch gegen den Verhaltenskodex gemeldet.

45. GRECO begrüsst, dass es nun ein System der Überwachung des Verhaltenskodex durch einen beratenden Ausschuss (erweitertes Landtagspräsidium) gibt, welcher Rat von externen Sachverständigen einholen kann. GRECO hat jedoch Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit der Durchsetzung des Verhaltenskodex, da die einzige verfügbare Sanktion die Veröffentlichung der Entscheidung ist, mit der ein Verstoß festgestellt wird. In Anbetracht der Tatsache, dass die Möglichkeit der Anwendung angemessener Sanktionen in Abhängigkeit von der Verletzung und deren Schwere ausgelassen wurde, kann diese Empfehlung nur als teilweise umgesetzt angesehen werden.
46. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung vii teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung viii

47. *GRECO hat empfohlen, (i) Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen in Bezug auf Mitglieder des Landtages hinsichtlich des Verhaltens zu ergreifen, das gemäss den Vorschriften zur Integrität und der Deklaration von Interessen von ihnen erwartet wird, und (ii) für Mitglieder des Landtages eine vertrauliche Beratung zu diesen Themen einzurichten.*
48. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung im Umsetzungsbericht nicht umgesetzt wurde.
49. Die liechtensteinischen Behörden berichten in Bezug auf Teil (i) der Empfehlung, dass alle Abgeordneten zu Beginn einer Legislaturperiode umfassend über die im Verhaltenskodex beschriebenen Pflichten (Annahme von Geschenken, Ausstandsregeln, Interessenkonflikte, Offenlegungspflichten usw.) informiert werden (Einführungsschulung, Informationsblätter usw.). Nach Angaben der Behörden benötigen die derzeitigen Abgeordneten keine zusätzlichen Schulungen, da sie alle an der Ausarbeitung des Verhaltenskodex beteiligt waren. Ferner sind spätestens zu Beginn der neuen Legislaturperiode Informationsveranstaltungen unter Einbeziehung von Sachverständigen (z.B. Staatsanwaltschaft, zuständige Verwaltungs- und Justizbehörden) geplant.
50. In Bezug auf Teil (ii) der Empfehlung weisen die Behörden darauf hin, dass die Mitglieder des Landtags gemäss Art. 3 Abs. 3 des Verhaltenskodex in Verbindung mit Art. 9b Abs. 4 der geänderten GOLT (im Falle eines potenziellen Interessenkonflikts) sich vertraulich vom Landtagspräsidium beraten lassen können.⁵ Ist ein Mitglied des Landtags nicht in der Lage, den Interessenkonflikt zu lösen, so hat es dies dem Landtagspräsidium schriftlich mitzuteilen. In Zweifelsfällen kann das betreffende Mitglied sich vertraulich vom Präsidium beraten lassen. Ein Mitglied, das das Präsidium um vertrauliche Beratung bittet, wird vom Präsidium zu seiner nächsten Sitzung zu einem Meinungs austausch eingeladen. In dem Einladungsschreiben werden die Mitglieder darauf hingewiesen, dass die Angelegenheit vertraulich zu behandeln ist, d.h. dass die Informationen nur diesem Gremium anvertraut werden und dass vereinbart wurde, dass der Inhalt und die Empfehlungen an Dritte nicht weitergegeben werden. Nachdem das betreffende Mitglied den Sachverhalt dargelegt hat und die Angelegenheit diskutiert wurde, erläutert das Gremium seinen Standpunkt und gibt eine Empfehlung für das weitere Vorgehen ab. Der Inhalt der Diskussion wird nicht protokolliert, sondern nur die Tatsache, dass eine Beratung im Sinne von Art. 3 des Verhaltenskodex verlangt wurde und stattgefunden hat

⁵ Gemäss Art. 9b Abs. 4 der geänderten GOLT müssen Mitglieder des Landtags, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, auf diese Interessenbindung hinweisen, wenn sie sich im Landtag oder in einer Kommission äussern.

(Ort/Zeit/Teilnehmende). Da die Abänderungen der GOLT, einschliesslich des Verhaltenskodex, erst seit kurzer Zeit in Kraft sind, wurde bisher kein Beratungsersuchen an das Präsidium gerichtet.

51. GRECO nimmt die laufenden Bemühungen zur Kenntnis, das Bewusstsein der Abgeordneten in Bezug auf die Integritätsregeln zu schärfen. GRECO wünscht sich genauere Informationen über die vorgesehenen Schulungsveranstaltungen. Hinsichtlich der Beratungsmöglichkeiten für Abgeordnete ist GRECO der Ansicht, dass das derzeitige System von einer weiteren Verfeinerung profitieren würde, angesichts des doppelten Mandats des erweiterten Landtagspräsidiums (Kontrolle und Beratung) und der Tatsache, dass es sich von externen Personen beraten lassen kann. Ferner scheint der Verhaltenskodex die Beratung auf Fragen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten zu beschränken und nicht umfassender auf ethische und integritätsbezogene Dilemmas zu beziehen, denen Abgeordnete bei der Ausübung ihrer Funktion begegnen können.
52. Daher kommt GRECO zu dem Schluss, dass Empfehlung viii teilweise umgesetzt wurde.

Korruptionsprävention in Bezug auf Mitglieder von Gerichten

53. Die Behörden erinnern zunächst daran, dass die liechtensteinische Regierung im Juli 2021 eine Vernehmlassungsvorlage betreffend die Abänderung des Richterbestellungsgesetzes sowie des Staatsanwaltsgesetzes veröffentlicht hat, die darauf abzielte, viele der Empfehlungen von GRECO in Bezug auf Mitglieder von Gerichten und Staatsanwaltschaften umzusetzen. Kommentare zur Vernehmlassungsvorlage, die bis zum 10. September 2021 eingereicht wurden, wurden im Bericht und Antrag Nr. 96/2021⁶ berücksichtigt und kommentiert, der im Dezember 2021 in erster Lesung vom Landtag behandelt wurde. Die Gesetzesänderungen wurden daraufhin in zweiter Lesung im März 2022 verabschiedet und traten am 1. Juli 2022 in Kraft.
54. In Bezug auf Empfehlung x, die im Umsetzungsbericht zufriedenstellend umgesetzt wurde, berichten die liechtensteinischen Behörden, dass der Verwaltungsgerichtshof seinen Verhaltenskodex mit zusätzlichen konkreten Beispielen aktualisiert hat, die online verfügbar sind.⁷

Empfehlung ix

55. *GRECO hat empfohlen, (i) der Rolle der Justiz im Auswahlverfahren der Richter erheblich mehr Gewicht zu verleihen, (ii) alle offenen Stellen für das Richteramt laut Gesetz öffentlich auszuschreiben und das Verfahren transparenter zu machen, (iii) Integritätsanforderungen für die Auswahl von Richtern einzuführen, die von konkreten und objektiven Kriterien bestimmt sind, die vor der Ernennung zu prüfen sind, und diese Kriterien publik zu machen.*
56. Es wird daran erinnert, dass GRECO diese Empfehlung im Umsetzungsbericht als teilweise umgesetzt betrachtete. GRECO begrüsst, dass alle freien Stellen für das Richteramt öffentlich ausgeschrieben wurden (womit die zweite Komponente der Empfehlung vollständig erfüllt wurde). GRECO vertrat jedoch die Auffassung, dass zusätzliche Schritte erforderlich wären, um die Rolle der Justiz im Auswahlverfahren der Richter zu stärken (erste Komponente der Empfehlung). Ferner forderte GRECO die Festlegung konkreter und objektiver Kriterien für die Integrität, die vor der Ernennung von Richtern zu prüfen sind (dritte Komponente der Empfehlung).

⁶ Bericht und Antrag Nr. 96/2021 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Richterbestellungsgesetzes sowie des Staatsanwaltsgesetzes.

⁷ Verhaltenskodex des Verwaltungsgerichtshofs: <https://www.vgh.li/verhaltenskodex>.

57. In Bezug auf Teil (i) der Empfehlung verweisen die liechtensteinischen Behörden auf die bereits im Umsetzungsbericht eingereichten Informationen.
58. In Bezug auf Teil (iii) der Empfehlung machen die Behörden geltend, dass die Geschäftsordnung des Richterauswahlgremiums weiter abgeändert wurde, um spezifische Integritätskriterien einzuführen, die bei der Auswahl der Kandidaten zu berücksichtigen sind.⁸ Die Änderungen traten am 24. Februar 2023 in Kraft. In Art. 4 Abs. 4, 5 und 6 der Geschäftsordnung des Richterauswahlgremiums wird nun festgelegt, dass bei der Prüfung des Erfordernisses der Integrität insbesondere berücksichtigt wird, ob: eine rechtskräftige Verurteilung des Kandidaten zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen wegen eines Vergehens oder Verbrechens vorliegt oder ob gegen den Kandidaten ein solches Strafverfahren eröffnet worden ist, in dessen Rahmen eine rechtskräftige Anklageschrift vorliegt; in den letzten fünf Jahren über das Vermögen des Kandidaten rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde; in den letzten fünf Jahren ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens über den Kandidaten rechtskräftig abgewiesen wurde; oder in den letzten drei Jahren eine fruchtlose Pfändung des Kandidaten erfolgt ist. Dies gilt auch für ausländische Entscheide und Verfahren.⁹ Ferner sind der Bewerbung zum Nachweis der Integrität beizulegen: eine Strafregisterbescheinigung; ein Pfändungsregisterauszug; eine Amtsbestätigung, dass weder eine rechtskräftige Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen fehlenden kostendeckenden Vermögens ergangen noch rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist; und gegebenenfalls eine Bescheinigung über die disziplinarische Unbescholtenheit, wenn der Kandidat vor seiner Bewerbung im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit disziplinarrechtlichen Vorgaben unterworfen war.
59. GRECO begrüsst die Entwicklung von Integritätskriterien, die vor der Ernennung von Richtern zu prüfen sind, und ist der Ansicht, dass die Anforderungen von Teil (iii) der Empfehlung erfüllt wurden. GRECO bedauert jedoch, dass nichts Neues darüber hinzugefügt wurde, wie seit dem letzten Bericht der Rolle der Justiz bei der Ernennung von Richtern mehr Gewicht verliehen wurde. GRECO erinnert an ihre Besorgnis darüber, dass die Ernennung von Richtern weitgehend in den Händen der Exekutive und der Legislative liegt und dass die gesetzliche Zusammensetzung des Richterauswahlgremiums überprüft werden sollte, um der Rolle der Justiz mehr Gewicht zu verleihen, mit Richtern, die von ihren Amtskollegen bestellt werden.
60. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung ix teilweise umgesetzt bleibt.

Empfehlung xi

61. *GRECO hat empfohlen, (i) die Frage der vollständigen Professionalisierung aller Richter und der Beschränkung der Anzahl an nebenamtlichen Richtern eingehend zu prüfen; (ii) Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte einzuführen, die sich mit der besonderen Situation nebenamtlicher Richter befassen, die auch als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind.*
62. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung im Umsetzungsbericht teilweise umgesetzt wurde. Der erste Teil der Empfehlung war nicht berücksichtigt worden. In Bezug auf Teil (ii) der Empfehlung begrüßte GRECO die Verabschiedung von Vorschriften zu Interessenkonflikten, die sich mit der besonderen Situation nebenamtlicher Richter befassen, die auch als praktizierende Rechtsanwälte tätig

⁸ Abänderung der Geschäftsordnung des Richterauswahlgremiums, 25. Januar 2023; [LGBI. 2023 Nr. 67](#).

⁹ Ausländische Strafentscheide und -verfahren dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn die zu Grunde liegende Handlung zum Begehungszeitpunkt auch nach liechtensteinischem Recht gerichtlich strafbar ist.

sind, in den neu verabschiedeten Verhaltenskodizes. GRECO kam daher zu dem Schluss, dass dieser Teil der Empfehlung zufriedenstellend umgesetzt wurde.

63. Die liechtensteinischen Behörden berichten, dass die liechtensteinische Regierung einen Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze veröffentlicht hat.¹⁰ Dieser Vernehmlassungsbericht wurde am 14. Februar 2023 veröffentlicht und zielt darauf ab, das liechtensteinische Justizwesen wesentlich zu reformieren, um dieser Empfehlung nachzukommen. Ziel ist es, die Professionalisierung der liechtensteinischen Gerichte weiter voranzutreiben. Im Vernehmlassungsbericht wird vorgeschlagen, die liechtensteinische Gerichtslandschaft wesentlich umzugestalten, um die Zahl der nebenamtlichen Richter von 43 auf 23 zu reduzieren. Die Vernehmlassungsfrist endete am 15. Mai 2023.
64. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass im Februar 2023 ein Vernehmlassungsverfahren eingeleitet wurde, der unter anderem die Frage der Professionalisierung der Richter und die Begrenzung der Zahl der Teilzeitrichter betrifft. Während die Regierung eine beträchtliche Verringerung der Zahl der nebenamtlichen Richter für machbar hält, scheint eine vollständige Professionalisierung des Justizwesens auf allen Ebenen nicht praktikabel zu sein.¹¹ Obwohl noch nicht absehbar ist, ob und welche Massnahmen in dieser Hinsicht ergriffen werden, wurden die in der Empfehlung aufgeworfenen Fragen, wie von GRECO gefordert, gebührend berücksichtigt. Die Behörden möchten GRECO vielleicht über weitere Massnahmen in dieser Hinsicht auf dem Laufenden halten.
65. GRECO stellt fest, dass die im Vernehmlassungsbericht vorgesehene Verringerung der Zahl der Teilzeitrichter das Ergebnis eines umstrittenen Vorschlags ist, den Obersten Gerichtshof als letzte Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit (dritte Instanz) abzuschaffen und den Verwaltungsgerichtshof mit dem Obergericht zusammenzulegen. GRECO ist der Ansicht, dass dieser Vorschlag mit äusserster Vorsicht betrachtet werden sollte.
66. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung xi zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Empfehlung xii

67. *GRECO hat empfohlen, (i) Schulungen zu Integritätsfragen auf der Grundlage des künftigen richterlichen Verhaltenskodex einzurichten; (ii) allen Richtern eine vertrauliche Beratung anzubieten.*
68. Es wird daran erinnert, dass GRECO im Umsetzungsbericht zu dem Schluss kam, dass diese Empfehlung teilweise umgesetzt worden war. In Bezug auf Teil (i) der Empfehlung anerkannte GRECO, dass einige Schulungen durchgeführt wurden, forderte jedoch mehr gezielte Schulungen auf der Grundlage der richterlichen Kodizes und zugeschnitten auf die besondere Situation der Richter in Liechtenstein. In Bezug auf Teil (ii) der Empfehlung stellte GRECO zufrieden fest, dass ein System für das Angebot vertraulicher Beratung zu Integritätsfragen für den Richterstand eingeführt

¹⁰ *Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Reform im Justizwesen): https://www.llv.li/files/srk/vnb_-_abänderung-der-verfassung-gerichtsorganisationsgesetzes.pdf*

¹¹ *Vernehmlassungsbericht*, S. 40: «Die derzeitige Anzahl von Fällen kombiniert mit der Herausforderung bei der Personalrekrutierung in Bezug auf Personen mit der spezifisch erforderlichen Expertise in bestimmten Fachbereichen machen den Einbezug von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern nach wie vor notwendig und stellen weiterhin eine wichtige Ergänzung der Fachexpertise der liechtensteinischen Justiz dar. Ziel ist es jedoch, die Anzahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter wo immer möglich zu verringern und gleichzeitig die Gerichte mit vollamtlichen Richterinnen und Richter zu verstärken.»

wurde. Die Stelle des Beraters, der im Rahmen der Vereinigung Liechtensteinischer Richter mit dieser Beratung betraut wurde, musste jedoch noch abgesichert werden.

69. In Bezug auf den ersten Teil der Empfehlung erinnern die liechtensteinischen Behörden daran, dass sich die von allen liechtensteinischen Gerichten verabschiedeten Verhaltenskodizes mit der Schulung in Fragen der Integrität und mit der Weiterentwicklung der verabschiedeten Verhaltenskodizes befassen. Der Verwaltungsgerichtshof wird ab Herbst 2023 in Zusammenarbeit mit der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein jährlich eine auf die liechtensteinischen Verhältnisse zugeschnittene Ethikschulung organisieren. Diese Schulungen werden nicht nur den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs offenstehen, sondern auch allen anderen Mitgliedern der ordentlichen Gerichte, der Beschwerdekommisionen und des Staatsgerichtshofs. Die erste Schulung ist für den 15. Dezember 2023 geplant.
70. In Bezug auf Teil (ii) der Empfehlung weisen die Behörden darauf hin, dass die Vereinigung Liechtensteinischer Richter die Stelle eines Beraters eingerichtet hat, der allen Richtern und Staatsanwälten vertrauliche Beratung zu Integritätsfragen anbietet,¹² wie bereits im Umsetzungsbericht erwähnt. Der von der Regierung veröffentlichte Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (siehe oben unter Empfehlung xi) befasst sich ebenfalls mit der Sicherung des Systems für die vertrauliche Beratung. Der Entwurf von Art. 25a des Richterdienstgesetzes sieht vor, dass die Regierung eine Beratungsstelle bestellt, bei welcher Richter und Staatsanwälte vertrauliche Beratungen, insbesondere zu Themen der Ethik und Integrität, in Anspruch nehmen können. Sobald diese Änderung angenommen wird und in Kraft tritt, wird die Stelle rechtlich abgesichert sein.
71. GRECO nimmt die von den Behörden eingereichten Informationen zur Kenntnis. In Anbetracht der Tatsache, dass die jährliche Ethikschulung, die allen Richtern in Liechtenstein angeboten werden soll, noch nicht stattgefunden hat und dass die Stelle des für die vertrauliche Beratung zuständigen Beraters noch nicht gesichert ist, kann GRECO die Empfehlung noch nicht als vollständig umgesetzt betrachten.
72. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung xii teilweise umgesetzt bleibt.

Korruptionsprävention in Bezug auf Staatsanwälte

Empfehlung xiii

73. *GRECO hat empfohlen, den Begriff der «persönlichen und fachlichen Eignung» in Form von Kriterien zur Bewertung der Integrität des Staatsanwaltes näher zu erläutern.*
74. Es wird daran erinnert, dass diese Empfehlung im Umsetzungsbericht teilweise umgesetzt wurde. GRECO begrüßte die Aufnahme der persönlichen Integrität als Anstellungserfordernis für Staatsanwälte zusätzlich zum Erfordernis der «uneingeschränkten persönlichen und fachlichen Eignung» (Art. 33 Staatsanwaltschaftsgesetz). GRECO stellte auch fest, dass die Behörden einige Kriterien anführen, die sich in verschiedenen Teilen der Gesetzgebung finden und bei der Bewertung der Integrität von Staatsanwälten zur Anwendung kommen sollen. Nach Ansicht von GRECO sollte dies in einem einzigen Dokument zusammengefasst werden, das leicht zugänglich und den Kandidaten bekannt sein sollte, in Zusammenhang mit dem Staatsanwaltschaftsgesetz.

¹² Diese Funktion wird derzeit von einem pensionierten Senatsvorsitzenden des Obersten Gerichtshofs wahrgenommen.

75. Die liechtensteinischen Behörden bekräftigen wiederum, dass Art. 33 des Staatsanwaltschaftsgesetzes geändert wurde und dass der Begriff der «persönlichen und fachlichen Eignung» durch das Kriterium der Integrität des Staatsanwalts ergänzt wurde. Ausserdem hat die Staatsanwaltschaft das Dokument «Erläuterungen zum Anstellungserfordernis der uneingeschränkten persönlichen Integrität» erstellt.¹³ Alle Kandidaten für eine Stelle als Staatsanwalt, die in die engere Wahl gekommen sind, erhalten dieses Dokument. Diese Kandidaten müssen die geforderten Informationen¹⁴ nachweisen oder werden im Vorstellungsgespräch danach gefragt. Darüber hinaus wird das Vorliegen von Interessenkonflikten anhand der Bestimmungen über ausgeschlossene Tätigkeiten und Nebentätigkeiten von Staatsanwälten geprüft. Die Behörden weisen darauf hin, dass aufgrund der Kleinheit des Landes die Kandidaten und damit etwa ihr politisches Engagement dem Auswahlgremium bekannt sind.
76. GRECO nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass spezifische Kriterien zur Beurteilung des Erfordernisses der persönlichen Integrität für die Ausübung des Amtes eines Staatsanwalts entwickelt worden sind. Dazu gehören konkrete Bestimmungen wie das Fehlen von Interessenkonflikten, in Übereinstimmung mit der Empfehlung.
77. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung xiii zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Empfehlung xiv

78. *GRECO hat empfohlen, Artikel 50 Staatsanwaltschaftsgesetz um geeignete Schutzmassnahmen zu ergänzen, damit dieser nicht als Vergeltungsmassnahme zur Entlassung eines bestimmten Staatsanwalts genutzt werden kann.*
79. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung im Umsetzungsbericht nicht umgesetzt wurde. GRECO nahm zur Kenntnis, dass Art. 50 des Staatsanwaltschaftsgesetzes geändert und eine Bedingung für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Staatsanwalts aus wesentlichen betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen hinzugefügt wurde. Dennoch war GRECO nicht der Ansicht, dass die Änderung die der Empfehlung zugrundeliegenden Bedenken ausräumte, indem sie einen angemessenen Schutz vor Vergeltungsmassnahmen bieten würde.
80. Die liechtensteinischen Behörden verweisen auf die bereits im Umsetzungsbericht dargelegten Argumente, d.h. auf den neuen Wortlaut von Art. 50 des Staatsanwaltschaftsgesetzes in der Fassung vom 11. März 2022. Gemäss Art. 50 Abs. 1 kann die Regierung das Dienstverhältnis mit einem Staatsanwalt aus wesentlichen betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen, insbesondere bei Wegfall von finanziellen Mitteln, kündigen, sofern ein zeitnahe Abbau der Stelle über die natürliche Fluktuation (d.h. Pensionierung, Rücktritt, Nichtbesetzung von freien Stellen) nicht möglich ist. Eine Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen sollte daher nur als letztes Mittel in Betracht gezogen werden. Ferner muss die Kündigung mit der Streichung der Stelle aus dem Stellenplan einhergehen. Das bedeutet, dass die Stelle nicht wieder besetzt werden kann, wenn einer Person gekündigt wird. Damit werde sichergestellt, dass ein Staatsanwalt nicht entlassen und durch einen anderen Staatsanwalt ersetzt werden könne. Eine Entlassung müsse ausserdem hinreichend begründet und gerechtfertigt werden, indem dargelegt werde, dass die Hauptgründe

¹³ Erläuterungen zum Anstellungserfordernis der uneingeschränkten persönlichen Integrität, 1. Juni 2023 (nicht öffentlich).

¹⁴ Aktuelle Informationen aus dem Strafregister und Informationen über anhängige Strafverfahren, Konkurs- oder Insolvenzverfahren, die in den letzten fünf Jahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wurden, sowie fruchtlose Pfändungen von Vermögenswerten des Kandidaten in den letzten fünf Jahren.

für die Kündigung, die nur betrieblicher oder wirtschaftlicher Art sein können, erfüllt seien. Schliesslich könne eine solche Entscheidung der Regierung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) angefochten werden. Nach Ansicht der Behörden kann Art. 50 daher nicht dazu verwendet werden, bestimmte Staatsanwälte als Vergeltungsmassnahme zu entlassen.

81. Die Behörden betonen ferner, dass es in Liechtenstein nur eine einzige Staatsanwaltschaft mit acht Staatsanwälten gibt. Eine «Versetzung» von Staatsanwälten auf andere Staatsanwaltschaften oder Stellen sei daher nicht möglich, falls sich der Arbeitsanfall reduziere. Daher sollte die Möglichkeit bestehen, eine Person zu entlassen und die Stelle aus wesentlichen betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen aufzuheben, wenn eine rechtzeitige Reduzierung der Stelle durch natürliche Fluktuation nicht möglich sei. In den letzten zehn Jahren habe es acht Neueinstellungen (Ersatzeinstellungen) aufgrund von Pensionierungen, Kündigungen von bisherigen Staatsanwälten oder dem Auslaufen eines befristeten Arbeitsverhältnisses eines bisherigen Stelleninhabers gegeben. Dies unterstreiche die natürliche Personalfuktuation in der Praxis der Staatsanwaltschaft, der nun ausdrücklich ein gesetzlicher Vorrang eingeräumt worden sei.
82. GRECO stellt fest, dass nichts Neues zusätzlich zu dem berichtet wurde, was bereits im Umsetzungsbericht dargelegt wurde. Seitdem hat es keine Gesetzesänderungen gegeben. Darüber hinaus stellt GRECO fest, dass der Evaluationsbericht der vierten Runde klar feststellte, dass Art. 50 des Staatsanwaltschaftsgesetzes gestrichen werden sollte oder dass zumindest Schutzmassnahmen hinzugefügt werden sollten, um zu gewährleisten, dass dieser Artikel nicht missbräuchlich verwendet werden kann, um einen Staatsanwalt mit Hintergedanken des Dienstes zu entheben (Ziff. 134). Obwohl GRECO versteht, dass es im Kontext Liechtensteins nicht möglich sein könnte, diese Bestimmung ganz zu streichen, ermutigt sie die Behörden dennoch, den Wortlaut der Bestimmung im Lichte der Empfehlung zu überarbeiten, zum Beispiel durch die Einführung von transparenten und objektiven Garantien.
83. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung xvi weiterhin nicht umgesetzt wurde.

Empfehlung xv

84. *GRECO hat empfohlen, einen Verhaltenskodex für Staatsanwälte, begleitet von erläuternden Kommentaren und praktischen Beispielen, zu erarbeiten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.*
85. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung im Umsetzungsbericht teilweise umgesetzt wurde. GRECO begrüsst die Verabschiedung eines Verhaltenskodex, stellte aber fest, dass dieser noch von erläuternden Kommentaren und praktischen Beispielen begleitet werden musste.
86. Die liechtensteinischen Behörden berichten nun, dass der von der Staatsanwaltschaft am 19. Januar 2022 verabschiedete Verhaltenskodex durch ein zweites Dokument («Erläuterungen zum Verhaltenskodex») ergänzt wurde, das im Juni 2023 auf der Website der Staatsanwaltschaft veröffentlicht wurde.¹⁵ Dieses Dokument wurde auch an alle Staatsanwälte versandt. Es enthält Erläuterungen und Hinweise zur Auslegung der Bestimmungen des Verhaltenskodex.

¹⁵ Erläuterungen zum Berufskodex:

<https://www.llv.li/de/landesverwaltung/staatsanwaltschaft/wissenswertes/berufskodex>

87. GRECO nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass erläuternde Kommentare zur Ergänzung des Verhaltenskodex auf der Website der Staatsanwaltschaft zusammen mit dem Text des Kodex veröffentlicht wurden. Diese Kommentare sind von einigen praktischen Beispielen begleitet. GRECO schätzt die Bemühungen der Staatsanwaltschaft, eine Orientierungshilfe für die Umsetzung des Verhaltenskodex zu geben, womit die Anforderungen der Empfehlung erfüllt sind.
88. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung xv zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Empfehlung xvi

89. *GRECO hat empfohlen, (i) den Staatsanwälten regelmässig Schulungen zu verschiedenen Themen im Zusammenhang mit Ethik und Integrität anzubieten und (ii) den Staatsanwälten die Möglichkeit einzuräumen, zu diesen Themen eine vertrauliche Beratung in Anspruch zu nehmen.*
90. Es wird daran erinnert, dass diese Empfehlung im Umsetzungsbericht teilweise umgesetzt wurde. In Bezug auf den ersten Teil der Empfehlung wurden Schulungen durchgeführt und weitere Fortbildungen wurden geplant. Es wurden also regelmässig Schulungen durchgeführt, so dass diesem Teil der Empfehlung entsprochen wurde. Was den zweiten Teil der Empfehlung anbelangt, so nahm GRECO die Bestellung eines Beraters im Rahmen der Vereinigung Liechtensteinischer Richter zur Kenntnis, der allen Richtern und Staatsanwälten vertrauliche Beratung in Integritätsfragen anbieten kann. Diese Stelle war allerdings noch nicht abgesichert. Folglich wurde dieser Teil der Empfehlung teilweise umgesetzt.
91. Die liechtensteinischen Behörden verweisen auf den von der Regierung veröffentlichten Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze, der sich ebenfalls mit der Sicherung des Systems für die vertrauliche Beratung befasst (siehe Empfehlung xii oben). Der Entwurf von Art. 42a des Staatsanwaltschaftsgesetzes soll auf den Entwurf von Art. 25a des Richterdienstgesetzes verweisen, der vorsieht, dass die Regierung eine Beratungsstelle bestellt, bei welcher Richter und Staatsanwälte vertrauliche Beratungen, insbesondere zu Themen der Ethik und Integrität, in Anspruch nehmen können.
92. GRECO nimmt die von den Behörden eingereichten Informationen zur Kenntnis. In Anbetracht der Tatsache, dass die Stelle des für die vertrauliche Beratung zuständigen Beraters noch nicht gesichert ist, kann GRECO Teil (ii) der Empfehlung noch nicht als vollständig umgesetzt betrachten.
93. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung xvi teilweise umgesetzt bleibt.

III. FAZIT

94. **In Anbetracht der obigen Ausführungen kommt GRECO zu dem Schluss, dass Liechtenstein sechs der sechzehn Empfehlungen des Evaluationsberichts der vierten Runde zufriedenstellend umgesetzt oder bearbeitet hat.** Von den übrigen Empfehlungen wurden acht teilweise umgesetzt und zwei nicht umgesetzt.
95. Insbesondere wurden die Empfehlungen iii, iv, x, xi, xiii und xv zufriedenstellend umgesetzt, die Empfehlungen ii, v, vi, vii, viii, ix, xii und xvi wurden teilweise umgesetzt und die Empfehlungen i und xiv wurden nicht umgesetzt.

96. In Bezug auf Mitglieder des Landtags stellt GRECO erfreut fest, dass ein Verhaltenskodex angenommen worden ist. Der Kodex muss jedoch noch durch Regeln für Nebentätigkeiten, finanzielle Interessen und vertrauliche Informationen sowie durch umfassendere Orientierungshilfen, auch für Kontakte mit Dritten und Geschenke, ergänzt werden. GRECO begrüsst auch, dass die Einhaltung des Verhaltenskodex von einem speziellen Ausschuss überwacht werden soll. Gleichzeitig unterstreicht sie, dass der Erfolg des Kodex von seiner wirksamen Durchsetzung abhängt, einschliesslich der Anwendung von Sanktionen im Falle eines Verstosses. Zusätzliche Anstrengungen sind im Hinblick auf eine vertrauliche Beratung und die wirksame Durchführung von Sensibilisierungsmassnahmen erforderlich. Die Mitglieder des Landtags sind verpflichtet, bezahlte und unentgeltliche Nebentätigkeiten zu deklarieren (und diese Informationen sind öffentlich), aber es wird nichts über Einkünfte, Vermögen und Verbindlichkeiten gesagt. Es wurde nicht erwogen, Angaben über Ehegatten und unterhaltsberechtignte Familienmitglieder in die Deklarationen aufzunehmen (wobei als vereinbart gilt, dass diese Angaben nicht zwangsläufig publik gemacht werden). Weitere Fortschritte müssen auch bei der Erhöhung der Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens im Zusammenhang mit der Arbeit der parlamentarischen Kommissionen erzielt werden.
97. In Bezug auf die Richter begrüsst GRECO, dass eine Liste spezifischer Kriterien, die bei der Prüfung des Erfordernisses der Integrität bei der Ernennung von Richtern zu berücksichtigen sind, nun eingeführt wurde. Sie nimmt auch mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Frage der vollständigen Professionalisierung der Richter sorgfältig Rechnung getragen wurde. Die jährliche Schulung zum Thema Ethik, die allen Richtern in Liechtenstein angeboten werden soll, hat jedoch noch nicht stattgefunden, und die Stelle des für die vertrauliche Beratung zuständigen Beraters ist noch nicht gesichert. Schliesslich müssen weitere Schritte unternommen werden, um der Rolle der Justiz im Auswahlverfahren der Richter mehr Gewicht zu verleihen.
98. In Bezug auf die Staatsanwälte erkennt GRECO die erheblichen Anstrengungen der Behörden an, die noch ausstehenden Empfehlungen umzusetzen. Es wurden spezifische Kriterien zur Beurteilung des Erfordernisses der persönlichen Integrität für die Ausübung des Amtes eines Staatsanwalts entwickelt und erläuternde Kommentare zur Ergänzung des Verhaltenskodex für Staatsanwälte veröffentlicht. Dagegen fehlen immer noch geeignete Schutzmassnahmen zu Art. 50 des Staatsanwaltsgesetzes, der vorsieht, dass die Regierung das Dienstverhältnis mit einem Staatsanwalt kündigen kann.
99. In Anbetracht der obigen Ausführungen kommt GRECO zu dem Schluss, dass das derzeitige Niveau der Umsetzung der Empfehlungen nicht mehr «insgesamt nicht zufriedenstellend» im Sinne von Bestimmung 31 Abs. 8.3 der Geschäftsordnung in ihrer gültigen Fassung ist. GRECO beschliesst daher, Bestimmung 32 in Bezug auf Mitglieder, bei denen die fehlende Umsetzung der Empfehlungen im Evaluationsbericht festgestellt wird, nicht weiter anzuwenden.
100. In Anwendung von Bestimmung 31 Abs. 8.2 der Geschäftsordnung fordert GRECO den Leiter der liechtensteinischen Delegation auf, spätestens bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über die Massnahmen vorzulegen, die zur Umsetzung der noch ausstehenden Empfehlungen (d.h. der Empfehlungen i, ii, v bis ix, xii, xiv und xvi) getroffen werden.
101. Abschliessend lädt GRECO die liechtensteinischen Behörden ein, die Veröffentlichung des Berichts so bald wie möglich zu genehmigen, ihn in die Landessprache zu übersetzen und zu veröffentlichen.